

**Besondere Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH**

Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
Fax: +49 721 3720 2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de

1. Veranstaltung

NEW WORK EVOLUTION 2025 | Die Fachmesse für moderne
Arbeitswelten

2. Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

3. Termin und Veranstaltungsort

06. – 08. Mai 2025
Messe Karlsruhe, Halle 3

4. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau: Samstag: 03.05.2025 08.00 – 20.00 Uhr

Sonntag: 04.05.2025 08.00 – 20.00 Uhr

Montag: 05.05.2025 08.00 – 20.00 Uhr

Abbau: Donnerstag: 08.05.2025 18.00 – 00.00 Uhr

Freitag: 09.05.2025 08.00 – 20.00 Uhr

5. Vertragsschluss/Registrierung

(1) Die Präsentation der Leistungen in der Ausstellernmeldung
NEW WORK EVOLUTION 2025 stellt kein Angebot, sondern lediglich
eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

(2) Der Aussteller loggt sich durch Eingabe seiner Registrierungsdaten
für das Online-Service-Center (OSC), über einen von der Messe
bereitgestellten, individuellen Link („one click order“) oder durch
Eingabe seiner Daten in den Shop ein.

(3) Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Aussteller ein
bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten
Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschicken des
Antrags kann der Aussteller die Daten jederzeit ändern und einsehen.
Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn
der Aussteller durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen
Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-
Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen
Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung und die
Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Serviceleistungen OSA
gelesen und akzeptiere sie. Diese akzeptiert und dadurch in seinen
Antrag aufgenommen hat.

(4) Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine
Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn
der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem der Aussteller eine
Standbestätigung erhält oder auf andere Weise ausdrücklich in
Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) per E-Mail angenommen
wird.

(5) Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der Messe
Karlsruhe zustande. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den
Wünschen des Ausstellers bei der Wahl des Stands oder der
Standform nachzukommen, behält sich aber in Absprache mit dem
Aussteller – aufplanungsbedingte Änderungen vor.
Anmeldeschluss: 05.05.2025

6. Rücktritt / Stornierung

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den
Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der
nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach
diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder
die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die
gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim
Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder
sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein
vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration
auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche
Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend.
In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und
dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner
Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht
zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die
Karlsruher Messe und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellers
entfernt werden.

(3) Für Serviceleistungen gelten die folgenden Stornogebühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab Zulassung
bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (Gemäß besondere
Teilnahmebedingungen): 50 % der vereinbarten Nettopreise,

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab sieben
Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen
Teilnahmebedingungen): 100% der vereinbarten Nettopreise für
Standbau/Serviceleistungen.

(4) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik
etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(5) Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe
Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 6 (2) bis Ziff. 6 (4)
genannten Kosten nicht entstanden ist.

(6) Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer
Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen
Ersatzteilnehmer zuzustimmen.

7. Zulassungsvoraussetzungen

Aussteller können Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem
Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein.
Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden
und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis
entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen
Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die
Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen
nach bereits von der Messe/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung
sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu
lassen. Die Messe/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt,
die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die
Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller
ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-
/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die
Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von
Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen.
Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter
können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Beteiligungspreise

Grundfläche	Preis
alle Standformen	€ 240,- / m ²

Dieser Preis ist ein Netto-Flächenpreis ohne Standbau bzw. Seiten-
und Trennwände.

Die Marketingpauschale beträgt € 365,- + MwSt. Die Gebühr für
allgemeine Hallennebenkosten (Entsorgung + Hallenenergie) beträgt
€ 8,50,- / m² + MwSt., die AUMA-Gebühr beträgt € 0,60,- / m² + MwSt.
sowie € 399,- + MwSt. für eine Internet-Grundversorgung (10 Mbit,
LAN) und € 149,- + MwSt. für Scan2Lead Smart (eine Lizenz für ein
Smartphone oder Tablet zur Lead-Generierung).

Weitere Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service
Center (OSC).

9. Standbau-Service

Die Standbaupakete entnehmen Sie bitte der Seite 1 im Online-
Flächenbuchungsshop.

Hinweis: Bei der Bestellung der Standbaupakete kann bei nicht
benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung
erfolgen. Alle Pakete können mit der Anmeldung auf dem
Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die
Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center
(OSC) erfolgen.

10. Besonderheiten

In der Standgestaltung ist die gebuchte Standform einzuhalten.
Geöffnete Standseiten dürfen maximal zu 1/3 mit Standbauwänden
bebaut werden. (Reihenstand = 1 geöffnete Standseite, Eckstand = 2
geöffnete Standseiten, Kopfstand = 3 geöffnete Standseiten und
Blockstand = 4 geöffnete Standseiten)

11. Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen

11.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis
massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und
Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln
auch durch die äußerste, nach der Schlage vernünftigerweise
zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht
werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“
berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben,
zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie
vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem
solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der
Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der
Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits
durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem
Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen
Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können.



Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung eine Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist

b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnung oder Verfügungen.

11.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

12. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden (s. Formular 2). Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von € 865 zzgl. MwSt. zu entrichten.

13. Standbaufreigabe

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten **in den Hallen** mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen.

14. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.

15. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

16. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben (ausgenommen Gemeinschaftsstandflächen und das Innovation Lab). Falls der Aussteller über kein eigenes Standbausystem verfügt oder über die Messe Karlsruhe anmietet, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände bestellt, seine Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden ihm diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen

nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten

Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

17. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. **Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestattet bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messtag ist die Messe /Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

18. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Antragssteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden.

19. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise werden als Download im OSC zur Verfügung gestellt. Für Stände in den Hallen: bis 10m² 2 Ausweise, für je weitere 10m² 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 15 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

20. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter veröffentlicht Ihr Ausstellerprofil auf der Veranstaltungswebsite sowie auf der Online-Plattform talque. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/ oder Online-Version des Ausstellerverzeichnisses/Katalogs/Magazins verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Ausstellerverzeichnissen/Katalogen/Magazinen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Ausstellerverzeichnissen/Katalogen/Magazinen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

21. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

22. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.



23. Urheberrechte/Zulässigkeit der Verwendung von Texten- Bild und Tonaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung

Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texten, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/ hochgeladenen Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen und ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen. Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten /hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

24. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

25. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/ Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird. Die Vorgaben der technischen Richtlinien (<https://www.messekarlsruhe.de/data/Downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

26. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/ nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/ Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service- Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

27. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem

Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

28. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zubaut oder zugestellt werden. Die Vorgaben der technischen Richtlinien (<https://www.messekarlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

29. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

30. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA

(Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) geregelt, der Bestandteil des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahegelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (OSC). Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für gesondert buchbare Leistungen bleibt vorbehalten.

31. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

32. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos finden Sie unter: www.messekarlsruhe.de/ds-gaus

33. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/ Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

34. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/ Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

35. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.



36. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

37. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen

Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Karlsruhe, 18. Oktober 2024

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*



Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

1. Teilnehmer

- 1.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Verarbeitung der Daten sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).
- 3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.4 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.
In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 8.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweises Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.3 Ausstattungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computer-vorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

- 12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Er-messen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
 - 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
 - 6.1: Vorleistungspflicht
 - 9.2: Errichtung des Standes
 - 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
 - 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
 - 9.9: Termingerechte Räumung
 - 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
 - 10.7: Unterlassung politischer Werbung
 - 13.2: Nichtreinigung
 - 15.2: Schutzrechtsverletzungenverletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstößes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
 - 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
 - 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
 - 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
 - 18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
 - 18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
 - 18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
 - 18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilige geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.
 - 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.
- ## 19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
 - 19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
 - 19.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- ## 20. Vorrang

- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutsch-sprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

1. Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus, Gartenhalle, das Konferenzhaus und das Seminarhaus) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte“ bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „KMK“ bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der KMK.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kasenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden.

In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöschrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die KMK übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der KMK oder des Veranstalters vorliegt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Jeglicher Konsum von Cannabisprodukten
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die KMK vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern ohne schriftliche Genehmigung der Messe Karlsruhe. Im Fall der Zuwiderhandlung bleibt die Geltendmachung von Kosten für die Entfernung und Reinigung sowie Schadensersatz durch die Messe Karlsruhe vorbehalten.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- jeglicher Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen)
- Mitführen, Anbieten und Verwenden von gasbefüllten Ballons
- Mitführen der folgenden Sachen:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder
 - radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der KMK insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der KMK willigen Besucher, Aussteller und sonstiger Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird zur Wahrnehmung des Hausrechts und berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m § 4 Abs. 1 BDSG videoüberwacht.

Die berechtigten Interessen sind:

- Gefahrenabwehr von Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Sachbeschädigung und Wahrnehmung des Hausrechts.
- Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit der sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen

8. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110
Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Leitzentrale Standort Messe: 0721 3720 5222
Leitzentrale Standort Festplatz 0721 3720 2155